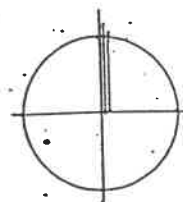
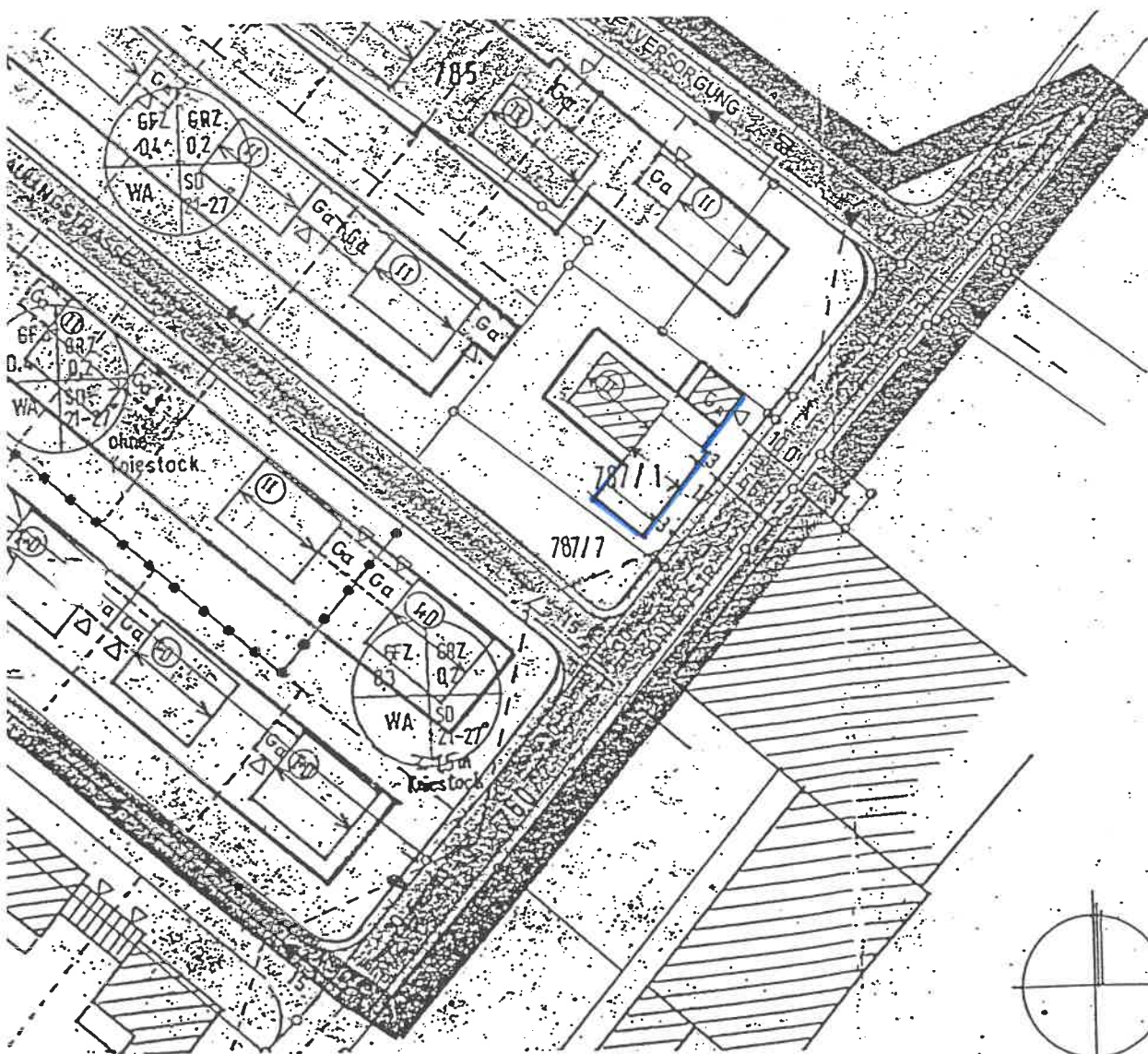


8. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 DER GEMEINDE ALTENSTADT FÜR DAS GEBIET "GÄNSBICHL II".

Der Bebauungsplan wird an der Ecke Säuling-Sonnenstraße im Bereich des Grundstückes Fl. Nr. 787/1 geändert. Die Änderung bezieht sich auf die Erweiterung der Baugrenze nach Osten bis auf einen Grenzabstand von 3,0 m zur Sonnenstraße und nach Süden in Verlängerung der jetzigen, östlichen Hausflucht von der Südostecke des bestehenden Hauses um 8,0 m. Durch die Änderung wird die Erweiterung des bestehenden Wohnhauses um einen zweigeschoßigen Anbau ermöglicht. Der Gemeinderat Altenstadt hat dieser 8. Bebauungsplanänderung für das Gebiet „Gänsbichl II“ mit Beschluß von 16.4.96 die Zustimmung erteilt. Grundsätze der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt, sodaß das vereinfachte Änderungsverfahren nach §13 BauGB durchgeführt wird. Die Änderung ist im anliegenden Änderungsplan dargestellt.



NORD

M 1:1000

SCHONGAU 5.7.1996
ARCHITEKT:



HANS HELDWEIN
ARCHITEKT VFA
Löwenstr 3 - 86956 Schongau
Telefon 0 88 61 / 80 67
Teletax 2 01 76

Heldwein

ERLÄUTERUNG, BEGRÜNDUNG:

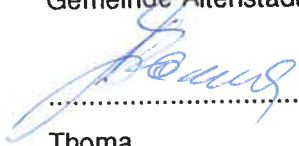
Der Eigentümer des Grundstückes Fl. Nr. 787/1 hat den an der Säulingstraße gelegenen, ehemals als Grünstreifen geplanten Grundstücksstreifen Fl. Nr. 787/7 von der Gemeinde Altenstadt erworben und sein Grundstück dadurch um ca. 340 m² vergrößert. Auf dem nunmehr insgesamt ca. 1300 m² großen Grundstück beabsichtigt er die Errichtung eines zweigeschoßigen Anbaues mit ca. 115 m² Grundfläche in Richtung Südosten.

Da dies in der bisherigen Bebauungsplanfassung aufgrund der engen Baugrenzen nicht möglich ist, beantragt er die Änderung. Da das Baugrundstück durch den Zukauf entsprechend vergrößert wurde, die Notwendigkeit eines gemeindl. Grünstreifens an diese Stelle nicht erforderlich ist und ortsplanerische Gründe nicht entgegenstehen, hat die Gemeinde Altenstadt dieser Änderung zugestimmt. Durch den Zukauf ist eine Angliederung der im ursprünglichen Bebauungsplan festgesetzten Geschoßflächenzahl (GFZ) von 0,4 und der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 nicht erforderlich.

geändert:

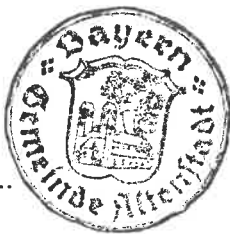
Altenstadt, den 5. JULI 1996

Gemeinde Altenstadt



Thoma

1. Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

1. In dem nach § 13 BauGB durchgeführten Änderungsverfahren sind keine Einwendungen eingegangen.
2. Der Gemeinderat Altenstadt hat diese Änderung in seiner Sitzung am 30.07.1996 als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).
3. Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 02.08.1996 erfolgt (Aushang vom 02.08.-19.08.1996).
4. Die 8. Änderung des Bebauungsplanes "Gänsbichl II" ist am 02.08.1996 in Kraft getreten (§ 12 BauGB).

Altenstadt, den 29.08.1996

Verwaltungsgemeinschaft

i.A.



Seelig

